

(Staatsminister Graf Balthus v. Giffardt.)

- (A) § 111 der Reichsversicherungsordnung bestimmt das Ministerium des Innern, welche Behörden als untere Verwaltungsbehörden in diesem Sinne anzusehen sind. Da bei den Städten mit Revidierter Städteordnung Gemeindeversicherungsämter in weitestem Umfange errichtet werden sollen, sind die Forderungen für die Versicherungsämter verhältnismäßig gering. Es soll nur bei allen Amtshauptmannschaften für einen weiteren Stellvertreter des ständigen Vertreters gesorgt werden, der nach der Reichsversicherungsordnung die Geschäfte des Versicherungsamtes bei den Amtshauptmannschaften zu führen hat, da von dem Amtshauptmann selbst diese Stellvertretung neben seinen sonstigen umfangreichen Geschäften nicht wird ausgeübt werden können. Von der Anstellung besonderer Versicherungssekretäre will die Regierung dagegen absehen. Die Oberversicherungsämter treten an die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Ihre Aufgaben sind sehr erheblich erweitert worden. Die Schiedsgerichte waren reine Spruchbehörden, während die übrigen behördlichen Geschäfte der Arbeiterversicherung, namentlich diejenigen der Krankenversicherung, von den allgemeinen Verwaltungsbehörden, also den unteren Verwaltungsbehörden, den Kreishauptmannschaften und dem Ministerium des Innern wahrgenommen wurden. Die Oberversicherungsämter werden dagegen die höheren Spruch-, Beschlufs- und Aufsichtsbehörden in allen Versicherungssachen und insbesondere auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Als solche kommt ihnen eine ganz umfassende Bedeutung zu, die noch dadurch erhöht wird, daß eine Reihe zum Teil wichtiger Beschlufsentscheidungen der Oberversicherungsämter endgültige sind. Ihre Errichtung liegt dem Ministerium des Innern ob. Es hat die erforderlichen Hilfskräfte und die Geschäftsräume zu beschaffen. Nach § 80 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung trägt der Bundesstaat die sämtlichen Kosten der Oberversicherungsämter. Nach Abs. 2 haben jedoch die Versicherungsträger Bauschbeträge zu entrichten, durch welche die tatsächlichen Aufwendungen der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und Stellvertreter sowie ohne die Gebühren zur Hälfte gedeckt werden sollen. Wie in den allermeisten anderen Bundesstaaten sollen die Oberversicherungsämter vom 1. Juli 1912 ab in Tätigkeit treten. Nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 22. Dezember 1911 hat bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter die Landesversicherungsanstalt die Kosten für die Schiedsgerichte nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist es nicht angezeigt, die Errichtung der Oberversicherungsämter noch weiter hinaus-

zu ziehen, zumal die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bereits in Kraft sind. Auch empfiehlt es sich, die Neuorganisation der Krankenkassen, die sofort in Angriff genommen werden muß, bereits den Oberversicherungsämtern zu übertragen und diese Organisation nicht etwa noch durch die Kreishauptmannschaften vornehmen zu lassen, die später mit dieser Sache nichts mehr zu tun haben.

Die Errichtung der Versicherungsämter erfolgt zweckmäßigerweise zugleich mit der der Oberversicherungsämter.

Auf die Bedeutung der Oberversicherungsämter habe ich oben bereits hingewiesen. Von der Güte des Oberversicherungsamtes und der Tüchtigkeit seiner Beamten wird die Güte der Durchführung der Reichsversicherungsordnung wesentlich abhängen.

(Sehr richtig!)

Die Besetzung der Oberversicherungsämter muß deshalb so gut als möglich gestaltet werden. Die Oberversicherungsämter sollen nicht an die Kreishauptmannschaften angegliedert, sondern, ebenso wie die bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, als selbständige Behörden errichtet werden. Dabei soll die Beschäftigung der Mitglieder der Oberversicherungsämter und deren ständiger Stellvertreter im Nebenamte möglichst ganz vermieden werden. Auf diese Weise glaubt die Regierung am besten zu erreichen, daß die Besetzung der Stellen ohne einen beständigen Wechsel nötig ist, der die Leistungsfähigkeit der Oberversicherungsämter beeinträchtigen würde. Schon um diesen Wechsel zu vermeiden, muß auch von der Verwendung jüngerer Beamten für diese Stellen möglichst abgesehen werden. Die beiden Mitgliederstellen bei den Oberversicherungsämtern — das sind der Direktor und sein Stellvertreter — sollen deshalb mit Oberräten besetzt werden, welche ähnlich wie die Landgerichtsdirektoren den Vorsitz in den Spruch- und Beschlufskammern zu führen haben. Obwohl letzteres auch für den ständigen Stellvertreter der Mitglieder der Oberversicherungsämter zutrifft, glaubt die Regierung dagegen bei diesen Stellen mit der Besetzung durch Regierungsamtsträger auskommen zu können.

Die Stellen für die Bureaubeamten bei den Oberversicherungsämtern sind in dem Verhältnis eingestellt, daß diesen Beamten ein den Verhältnissen in der inneren Verwaltung entsprechendes Aufwachen gesichert ist.

Beim Landesversicherungsamte wird durch die große Geschäftsvermehrung, die die Reichsversicherungsordnung auch hier bringt, insbesondere die Anstellung eines neuen ständigen Mitgliedes, und zwar im Hauptamte, erforderlich.